



Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Salzburg leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Salzburger Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Personen die in einem Seniorenpflegeheim im Bundesland Salzburg Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen einen Zuschuss gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

Kurzzeitpflege im Sinne der Richtlinie ist ein befristeter Aufenthalt zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einem Seniorenpflegeheim, welches Kurzzeitpflege anbietet. Kurzzeitpflege ist dadurch gekennzeichnet, dass der Aufenthalt befristet ist und nicht im Anschluss an den Kurzzeitpflegeaufenthalt ein unbefristeter Aufenthalt folgt. Zwischen Kurzzeitpflegeaufenthalt und unbefristetem Aufenthalt muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

§ 3

Fördervoraussetzungen

Ein Zuschuss wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 der Richtlinie nur gewährt, wenn im Förderzeitraum

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besaß oder gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Sozialhilfegesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt war;
- b) ihr/sein Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg lag;
- c) ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des § 2 der Richtlinie vorlag.

Die Zuschussleistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers gewährt.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Ersetzt werden die tatsächlichen Kosten jedoch maximal € 50 täglich. Der Zuschuss wird für maximal 14 Kurzzeitpflegetage pro Kalenderjahr gewährt.

§ 5 Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

Ein Zuschuss kann der Antragstellerin/ dem Antragsteller bei Zutreffen sämtlicher Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich. Sollte die Antragstellerin/ der Antragsteller über kein eigenes Konto verfügen, so kann in diesem Ausnahmefall die Auszahlung mittels Postanweisung erfolgen. Der Zuschuss wird an die Antragstellerin/den Antragsteller überwiesen.

Verstirbt der Antragsteller/ die Antragstellerin während des Kurzeitaufenthaltes oder innerhalb der Bearbeitungszeit des Ansuchens, und ist der Zuschuss noch nicht ausbezahlt, kann der Zuschuss an die Person ausbezahlt werden, die nachweislich für die Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthaltes aufgekommen ist, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person einen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses stellt.

§ 6 Ansuchen

Der Antrag ist seitens der Antragstellerin/ des Antragstellers vollständig auszufüllen und beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3 einzubringen. Hiefür sind die vom Amt der Salzburg Landesregierung aufgelegten Antragsformulare zu verwenden.

Das Seniorenpflegeheim bestätigt auf dem Antrag den Kurzzeitpflegeaufenthalt.

Die Frist zur Stellung eines Ansuchens läuft 6 Monate nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthalts ab. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Verpflichtung

Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;

- b) in dem Zeitraum, für den der Zuschuss beantragt wurde, der Kurzzeitpflegeaufenthalt bereits bezahlt wurde, ausgenommen die Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß § 5 2. Absatz der Richtlinie;
- c) die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind; die gleichzeitige Gewährung von Sozialhilfe gemäß § 17 Salzburger Sozialhilfegesetz für den bezuschussten Kurzzeitpflegeaufenthalt ist jedenfalls ausgeschlossen;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes, insbesondere auch dem Salzburger Rechnungshof zu gewähren.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 1.7.2025 in Kraft und ersetzt die seit 1.1.2009 in Kraft gestandene Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Zuschusses zur Kurzzeitpflege gemäß § 22 Abs 2 Z 9 Salzburger Sozialhilfegesetz.